



## Bibliographische Daten

Titel:                Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1911  
Signatur:            Amb. 4. 637(1911)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

## VIII. Feuerschutz und Feuerversicherung.

### 1. Feuerpolizei.

**Allgemeines.** Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften über Feuerpolizei sowie hinsichtlich der einschlägigen Dienstleistungen und Gebührenordnungen wird auf die Ausführungen im Verwaltungsbericht für 1897 S. 292 ff., ferner auf die Nachträge in den Verwaltungsberichten für 1898/99 S. 288 ff., für 1902 S. 245, für 1903 S. 215 und für 1905 S. 236 verwiesen.

An Stelle der ortspolizeilichen Vorschrift vom 13. November 1902 über die Feuerficherheit in Theatern und sonstigen Versammlungsräumen, ist die ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. August 1911 getreten, die im folgenden abgedruckt ist.

#### Feuerficherheit in Theatern, größeren Versammlungs- und Geschäftsräumen.

§ 1. In Theatern, Ballsälen, Konzertsälen, Zirkusbauten, und sonstigen zu größeren Versammlungen und Veranstaltungen dienenden Räumen sind von den Besitzern dieser Gebäude und Räume, bzw. den die Räume benutzenden Unternehmern alle Anordnungen zu beachten, welche von der Polizeibehörde zur Sicherung gegen Feuergefahr und zur Verhütung von Unglücksfällen getroffen werden.

Insbepondere sind auf Verlangen der Polizeibehörde folgende Einrichtungen vorzusehen:

- die Räume müssen an das öffentliche Telephonnetz angeschlossen und auf Erfordern mit der Hauptfeuerwache durch einen Feuermelder verbunden werden;
- es hat eine Feuerwache anwesend zu sein, deren Stärke von der Polizeibehörde bestimmt wird und welche bis zur vollständigen Entleerung der Räumlichkeiten dort zu verbleiben hat;
- es sind gefüllte Wasserbehälter aufzustellen und Wasserpfosten anzubringen;
- die Treppen, Gänge und Ausgänge sind für die Dauer der Benutzung der Räumlichkeiten ausreichend zu beleuchten;
- aufser der bestehenden Hauptbeleuchtung ist eine genügende Notbeleuchtung zu unterhalten;
- die Ausgänge sind während der jeweiligen Benutzung der Räumlichkeiten frei und unverschlossen zu halten;
- die bei Herstellung von Einbauten, Buden usw. sowie bei Ausschmückungen zur Verwendung kommenden Stoffe, ferner Kulissen, C soffitten usw. müssen flammensicher durchtränkt sein.

Auch sind von den Gebäudebesitzern alle baulichen Anordnungen und Vorkehrungen auszuführen, welche von der Polizeibehörde bezüglich der Zahl und Beschaffenheit der Türen, Gänge, Treppen, Fenster, sowie hinsichtlich anderer Gebäudeteile zur Sicherung gegen Feuergefahr und zur Verhütung von Unglücksfällen angeordnet werden.

Die Besucher der vorstehend bezeichneten Räume sind verpflichtet, allen bezüglich der Frei- und Offenhaltung der Ausgänge jeweils erlassenen Anordnungen unweigerlich nachzukommen.

Das Werfen von Papierschlängen oder ähnlichen aus Papier oder anderen leicht feuerfangenden Stoffen hergestellten Gegenständen ist verboten.

Diese und die nachfolgenden Vorschriften finden auf Warenhäuser und größere Geschäftshäuser sinngemäße Anwendung.

§ 2. Die Besitzer von Räumen der in § 1 gedachten Art sind gehalten, wenn aus irgend welchem Anlasse in diesen Räumen eine größere Menschenmenge sich versammelt, mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten.

Bei allen Veranstaltungen in solchen Räumen, bei welchen eine Ausschmückung oder Einbauten und dergl. hergestellt werden sollen, ist diese Anzeige unter Angabe des Umfanges der beabsichtigten Ausschmückung, Einbauten usw. und der hierbei zur Verwendung kommenden Stoffe so rechtzeitig zu erstatten, daß der Polizeibehörde die Prüfung des Gesuches auf Grund der gegenwärtigen Vorschriften möglich ist.

Auf Anordnung des Magistrats sind entsprechende Pläne vorzulegen.

§ 3. Für die Hauptbeleuchtung wird nur elektrisches Licht oder Gaslicht zugelassen.

A. Für die elektrische Beleuchtung gelten folgende Bestimmungen:

- Sämtliche Starkstromanlagen müssen den jeweiligen Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker sowie den „Vorschriften für elektr. Einrichtungen im Anschluß an das städt. Elektrizitätswerk Nürnberg“ entsprechen. Über die Anlagen sind Installationspläne und Schaltungsskizzen vorzulegen.